



KOVÁCS RÉTI SZEGHEŐ
ATTORNEYS AT LAW

Vertragsgestaltung mit einem ungarischen Vertriebsunternehmen

Dr. Attila Kovács
Dr. Andrea Bayer

17. November 2016



RECHTLICHER HINTERGRUND

Bis 14. März 2014	Gesetz Nr. CXVII. aus dem Jahr 2000 über den selbstständigen Handelsvertretervertrag
Ab 15. März 2014	Gesetz Nr. V. aus dem Jahr 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (ung. BGB)
<u>Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986</u> zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter	Regierungsverordnung Nr. 65/2014 über die den Vertretern zustehenden Provisionen aus dauerhaften Vermittlungsverträgen
(In Österreich:	<u>Handelsvertretergesetz - HVertrG 1993</u>)



BEGRIFFE

HVertrG:

§ 1. (1) Handelsvertreter ist, wer von einem anderen (im folgenden „Unternehmer“ genannt) mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften, ausgenommen über unbewegliche Sachen, **in dessen Namen und für dessen Rechnung** ständig betraut ist und **diese Tätigkeit selbständig und gewerbsmäßig ausübt.**

(3) Anstelle des Begriffs „selbständiger Handelsvertreter“ kann auch der Begriff „Handelsagent“ verwendet werden.

ung. BGB § 6 293

(1) Aufgrund eines **Vermittlungsvertrags** ist der Vermittler im Rahmen eines dauerhaften Rechtsverhältnisses **eigenständig zur Vermittlung von Verträgen seines Auftraggebers** mit Dritten und zu deren Abschluss im Namen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeber zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet.



DAUERHAFTER VERMITTLERVERTRAG

Abgrenzung zu anderen Rechtsverhältnissen:

Eigenständigkeit



- nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses,
- eines sonstigen Rechtsverhältnisses als Person mit Führungsaufgaben oder
- eines anderen auf einer Rechtsnorm bzw. einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung beruhenden Rechtsverhältnisses, das zur Vertretung einer juristischen Person berechtigt (z.B., Geschäftsführer des ung. Tochterunternehmens des ausländischen Geschäftsherren)

Dauerhaftigkeit



- a) Vermittlung des Abschlusses mehrerer Verträge oder
- b) Vermittlung des Abschlusses eines Vertrags und Unterhaltung bzw. Erneuerung des Rechtsverhältnisses (z.B. Rahmenvertrag für regelmäßige Lieferung von Waren)



Umfang des Vertretungsrechts des Vermittlers

Ist der Vermittler zum Abschluss des von ihm vermittelten Vertrags berechtigt →
Abgabe **jeder Rechtserklärung, die in der Regel mit der Erfüllung von vermittelten Verträgen einhergeht.**

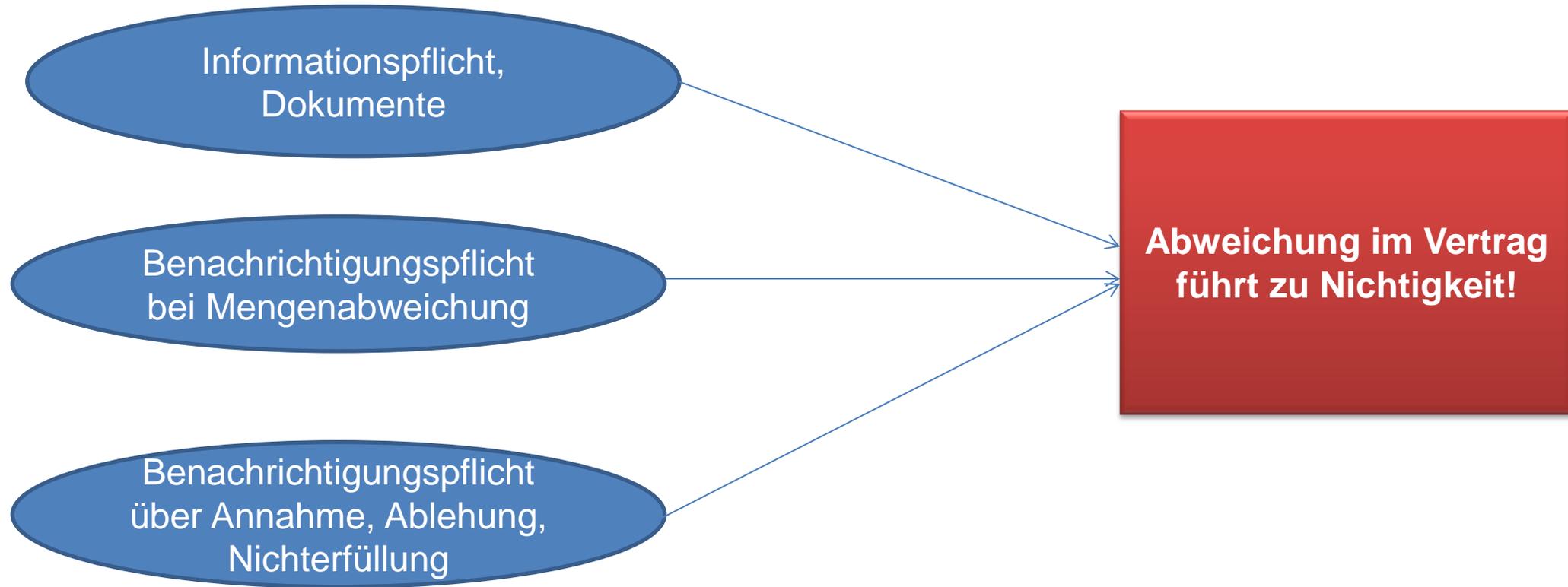
Aber:

Dieses Recht umfasst nicht

- die Rechte zur **Änderung** von bereits abgeschlossenen Verträgen,
- die **Übernahme von Geld** oder
- die **Festlegung der Zahlungsfrist.**

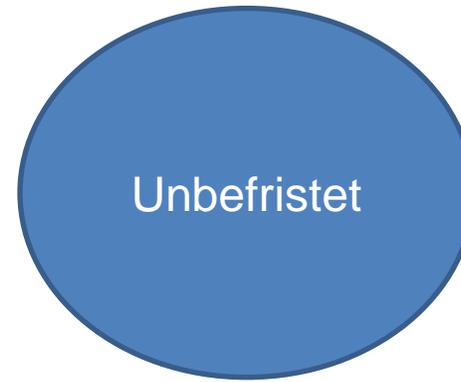
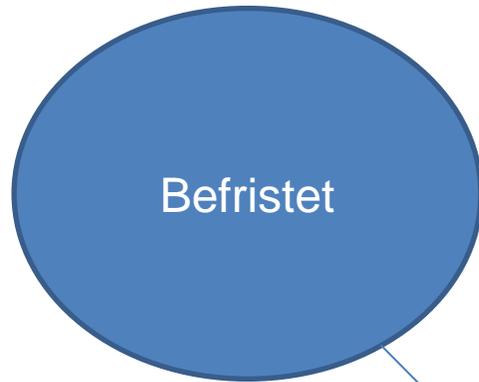


Pflichten des Geschäftsherren (Unternehmer, Auftraggeber)





Vertragsdauer



Wandel zu unbefristet, wenn die Parteien nach Ablauf des befristeten Zeitraums die Erfüllung der Vertragsleistungen weiterhin fortsetzen!



Kündigung des Vertrages

Unbefristet

Wenn befristet abgeschlossener Vertrag in einen unbefristeten Vertrag übergeht → bei Berechnung der Kündigungsfrist die **Gesamtdauer** des Vertrags berücksichtigen!

Jede Partei **zum letzten Tag des Kalendermonats**
Kündigungsfrist:

- im ersten Jahr des Vertrags einen Monat,
- im zweiten Jahr des Vertrags zwei Monate,
- im dritten und in den folgenden Jahren drei Monate.

Die Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist ist nichtig!!

Befristet

Beschränkung oder Ausschluss des Kündigungsrechtes ist nichtig!!

Jede Partei **zum letzten Tag des Kalendermonats**, jedoch nach den Regeln des Auftrages: Wird der Vertrag vom Handelsvertreter zu einem ungelegenen Zeitpunkt gekündigt, muss er dem Auftraggeber die mit der Kündigung verursachten Schäden erstatten, **es sei denn**, dass die Kündigung wegen einer Vertragsverletzung des Auftraggebers erfolgt ist.



Entschädigung des Vermittlers bei Vertragsbeendigung

Angemessenheit –
Umstände des
Vertrages

bei Verlust des Rechtes auf Provision, vorausgesetzt, dass der Vermittler dem Auftraggeber

- neue Kunden beschafft oder
- bestehende Geschäftsbeziehungen - wenigstens ein neuer Kunde - erweitert hat, wenn der Auftraggeber aus den Geschäftsbeziehungen auch **nach** dem Erlöschen des Vertrags **bedeutende Gewinne** erzielt, oder
- der Vermittler einen Auftrag zur Schaffung eines **dauerhaften** Rechtsverhältnisses erfüllt hat, er aber infolge des Erlöschens des Vermittlungsvertrags eine fortlaufende Vergütung verliert.

Höhe der Entschädigung darf die aus dem Durchschnitt der vom Vermittler in den fünf Jahren vor dem Erlöschen des Vertrags bezogenen Vergütungen berechnete Einjahressumme bzw. bei einem Vermittlungsvertrag unter fünf Jahren die aus dem Durchschnitt der im Vertragszeitraum bezogenen Vergütungen berechnete Einjahressumme nicht übersteigen! (Schutz zu Gunsten Auftraggeber)

Abweichung von den Bestimmungen zur Entschädigung des Vermittlers zu dessen Nachteil = nichtig!



Ausschluss der Entschädigung

Dem Vermittler steht keine Entschädigung zu:

Bei Kündigung durch Vermittler, **es sei denn,**

- durch einen im Einflussbereich des Auftraggebers eingetretenen Umstand bzw.
- durch Alter oder Gesundheitszustand des Vermittlers begründet wurde, in deren Folge vom Vermittler eine Fortsetzung seiner Tätigkeit nicht mehr zu erwarten war;

Übertragung der vertraglich festgelegten Rechte und Pflichten an jemand anderen durch den Vermittler;



Wettbewerbsbeschränkung nach dem Erlöschen des Vertrags

Muss schriftlich abgefasst werden!

Im Vertrag selbst

In einer gesonderten Vereinbarung

Höchstens für 2 Jahre!
(ansonsten Nichtigkeit!)

Muss mit geographischem Gebiet,
Kundenkreis und Art der Waren
übereinstimmen!
(ansonsten Nichtigkeit!)



KOVÁCS RÉTI SZEGHEŐ
ATTORNEYS AT LAW

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei
1121 Budapest, Zugligeti út 41.
T +36 1 275 2785 F +36 1 275 2784
<http://www.krs.hu>